

wird. Beim E 605 wird die Umwandlung in die wirksame Form sehr viel schneller erfolgen als die Entgiftung des gebildeten Paraoxon. Hinweise auf die Verhältnisse bei Dopamin und Evipan, bei denen die Wirkung über die Lebermikrosomen läuft. 13 Literaturstellen. PRIBILLA (Kiel)

P. H. Clodi und H. Schnack: Über einen Suicidversuch mit γ -Hexachlorcyclohexan (Inexid). [I. Med. Univ.-Klin., Wien.] Wien. Z. inn. Med. 40, 414—417 (1959).

Das in der Arbeit erwähnte Präparat ist wegen seiner relativen Ungefährlichkeit ein vielverwendetes Insecticid. Es kommt in zahlreichen Formen, zum Teil als Bestandteil von Kombinationspräparaten, in den Handel. Im Schrifttum werden mehrere Vergiftungen aufgeführt, die teilweise letal verliefen, letzte zumeist bei unterernährten Kindern. Das Präparat kommt in mehreren Isomeren vor (α , β , γ , δ) mit verschiedenen Wirkungen. Es ist ein neurotropes Gift, das zu zentraler Erregung mit tonisch-klonischen epileptiformen Krämpfen führt. Dazu kommt eine toxische Wirkung auf Leber und Gefäßsystem. Bei dem reinen γ -Isomer treten die ersten Symptome und bei schwerer Vergiftung der Exitus nach wenigen Stunden ein, bei Misch-Präparaten können die Symptome erst nach Tagen auftreten. Das γ -Isomer wird rascher resorbiert und ausgeschieden, deshalb führt es weniger zu chronischen Vergiftungen. Wässerige Lösungen werden weniger resorbiert als ölige. Zum Nachweis dienen chemische, spektroskopische oder papierchromatographische Methoden. In der Klinik wurde ein 29jähriger kräftiger Patient beobachtet, der 6 Std vorher vermutlich eine ganze Packung Inexid eingenommen hatte. Nach Angabe der Herstellerfirma enthält eine Packung 75 g 16%iges Hexachlorcyclohexan mit Pulvergrundlage. Aufnahmebefund: Taumelnder, unsicherer Gang, Übelkeit und Brennen in der Magengegend. Magenspülung: geringe Mengen blutig tingierten Schleimes. Nachher mehrere Krampfanfälle. Therapie: Phenobarbital i.m. Humalbumin zwecks Verhütung eines Hirnödems, Diamox und Lävocholin mit Dextrose i.v. Fettarme, kohlenhydratreiche und eiweißreiche Leberschondiät. Vom zweiten Tage an waren keine subjektiven Beschwerden mehr vorhanden, nach 1 Woche wurde er in die Anstalt gebracht (Suicid-Versuch bei alter Schizophrenie). Die Laboratoriumsbefunde sind in einer Tabelle dargestellt. Hervorzuheben ist eine Leberparenchym-Schädigung. Aus der angeführten Literatur ist zu ersehen, daß ein Autor in einem Selbstversuch 750 mg Nexit (reines γ -Hexachlorcyclohexan) ohne Beschwerden vertrug, während ein anderer Autor nach Einnahme von 1000 mg in ölicher Lösung schwere Vergiftungserscheinungen darbot. Die mittlere letale Dosis wird mit etwa 150 mg/kg angegeben. Zu dem in der Klinik beobachteten Fall ist noch nachzutragen, daß nach 72 Std als einziger pathologischer Befund eine Erhöhung der Serum-Glutaminsäure-Oxalessigsäure-Transaminase nachgewiesen wurde sowie bei blinder Leberpunktion normal strukturiertes Lebergewebe mit mäßiggradiger grobtropfiger Verfettung. WALCHER (München)

Gerichtliche Geburtshilfe, einschließlich Abtreibung

● **Heinz Flamm: Die pränatalen Infektionen des Menschen unter besonderer Berücksichtigung von Pathogenese und Immunologie.** Mit einem Geleitwort von RICHARD BIELING. Stuttgart: Georg Thieme 1959. XI, 135 S. u. 2 Abb. DM 19.80.

Der Autor hat sich der sehr notwendigen Aufgabe unterzogen, die verstreute und kaum noch zu übersehende Literatur über das Thema zusammenzutragen. Gestützt auf eigene Untersuchungen an Feten und auf Tierexperimente gibt er eine zwar straff gefaßte, aber vollständige Darstellung, die nicht nur dem Pathologen, Hygieniker, Geburtshelfer und Pädiater eine rasche Orientierung erlaubt, sondern darüber hinaus auch dem nicht speziell an dem Problem der pränatalen Infektionen Interessierten Wertvolles bietet. Das gilt vor allem für das besonders ausführliche Kapitel über die Fruchtfektionen mit sog. dermatotropen Viren. Die übrigen Abschnitte sind nach Krankheitssergen gegliedert: andere pränatale Virusinfektionen, Infektionen durch Bakterien und Pilze, Befall durch Parasiten und Würmer. Den Leser dieser Zeitschrift wird speziell auch interessieren, was FLAMM über die Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung bei Erkrankung der Mutter an Röteln ausführt. Sie ist nach seiner Meinung gegeben, wenn eine junge Frau im ersten Schwangerschaftsdrittel an Rubellen erkrankt: die Wahrscheinlichkeit von 1:4, ein krankes Kind zur Welt zu bringen, muß in einem solchen Falle der Tatsache gegenübergestellt werden, daß die allgemeine Morbidität der Fruchtfektion durch Röteln nur rund 1% beträgt, die Aussicht, später noch ein gesundes Kind zur Welt zu bringen, also sehr groß ist. ELBEL (Bonn)

Gustav W. Schäfer: Die höchstgerichtliche Rechtsprechung zur medizinischen Indikation Neue jur. Wschr. A 13, 87—88 (1960).

Die Bestimmungen der 4. Ausführungsverordnung zu § 14 des Erbgesundheitsgesetzes (RGBl I, 1955, S. 773 und 1035) gelten auch jetzt noch, allerdings nicht in Hessen und Bayern, doch ist dort praktisch die Rechtslage kaum anders. Die bekannten Bestimmungen werden in ihren Einzelheiten referiert (nach Erfahrung des Ref. sind sie in Juristenkreisen vielfach wenig bekannt). Verf. hält diese Bestimmungen für richtig und gut anwendbar. Er tritt Literaturstellen entgegen, in denen verlangt wird, daß man diese Richtlinien nicht mehr recht zu beachten brauche.

B. MUELLER (Heidelberg)

Karl Engisch: Die künstliche Schwangerschaftsunterbrechung im geltenden Strafrecht. Münch. med. Wschr. 102, 130—131 (1960).

Der bekannte in München tätige Strafrechtslehrer setzt sich mit den geltenden Bestimmungen auseinander. Nach feststehender Ansicht, die vom BGH bestätigt worden ist, muß die Einschaltung einer Gutachterstelle erfolgen, ehe eine Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischer Indikation erfolgen darf, es sei denn, daß es sich um einen Notfall handelt. Im einzelnen ist das Recht in den deutschen Ländern nicht völlig gleichartig. Wird die Einschaltung einer Gutachterstelle versäumt, so kommt allerdings lediglich eine Bestrafung des Arztes wegen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften in Betracht. Bei der großen Strafrechtsreform soll die Einschaltung der Gutachterstelle beibehalten werden. Gedacht ist auch an die Einführung einer Schwangerschaftsunterbrechung aus ethischer Indikation, allerdings nur nach vorangegangener richterlicher Prüfung der Verhältnisse. Man will sich hier an die Rechtsverhältnisse in Skandinavien anlehnen.

B. MUELLER (Heidelberg)

O. Franz: Chinin als Abortivum. [Gerichtl.-med. Inst., Univ., Bern.] Praxis (Bern) 49, 103—105 (1960).

Anläßlich eines Falles, in dem ein Arzt in den Verdacht der Abtreibung durch Verschreibung von Chininsulfat (20 Tabletten zu je 0,25 mit der Möglichkeit der Wiederholung des Rezeptes) geraten war, diskutiert Verf. die Frage, ob Chinin als Abortivum zu gelten habe. Dabei zitiert er die neueren Lehrbücher der gerichtlichen Medizin und andere einschlägige Veröffentlichungen zu dieser Frage. Im speziellen Fall des Verf. hatte der Arzt ohne körperliche Untersuchung der eine Schwangerschaft befürchtenden 30jährigen Frau als angeblichen Schwangerschaftstest verschiedene Hormonpräparate (Injektionen und Tabletten) verabreicht. Nach 7 Tagen wurde eine Injektion wiederholt, „da keine Blutung eingetreten war“, dazu wurde die mündliche Weisung gegeben, 7 Tabletten Chininsulfat-Tabletten (s. oben!) in halbstündigen Intervallen einzunehmen. Vermutlich habe die Patientin aber mehr eingenommen. 23 Tage nach Beginn der ärztlichen Behandlung trat eine leichte Blutung ein, nach weiteren 5 Tagen eine „überraschende“ (offenbar stärkere) Blutung, die zur Einlieferung ins Frauenspital führte; der die Einlieferung veranlassende Passant meldete den Fall der Polizei, worauf Vernehmung durch den Ermittlungsrichter und Begutachtung durch den Verf. erfolgte. Über den Ausgang des Verfahrens ist nichts mitgeteilt. — In den neueren Lehrbüchern der Gerichtsmedizin wird die abortive Wirkung des Chinins bejaht, zumeist in dem Sinne, daß bei Einnahme größerer oder kleinerer wiederholter, speziell in Verbindung mit Hormonwirkungen, Dosen eine Ausstoßung der Frucht erfolgen könne, daß aber auch bei größeren Dosen ein „Erfolg“ ausbleiben könne. Verf. ist also offenbar der Meinung, daß Chinin ein sog. bedingt taugliches Abortivum sei. Es sei den Ärzten dringend abzuraten, einer Schwangeren ohne genaue Indikation Chinin zu verschreiben, damit sie nicht in den Verdacht der Abtreibung geraten. Wegen der Möglichkeit einer abortiven Wirkung sei die Verordnung von Chinin auch als Schwangerschaftstest oder als Emmenagogum abzulehnen. Eine Empfehlung für letztere Zwecke sollte deshalb aus den Rezeptbüchern verschwinden.

WALCHER (München)

Streitige geschlechtliche Verhältnisse

● **Annemarie Wettley und W. Leibbrand: Von der „Psychopathia sexualis“ zur Sexualwissenschaft.** (Beitr. z. Sexualforsch. Hrsg. von H. BÜRGER-PRINZ u. H. GIESE. H. 17.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1959. IX, 101 S. DM 15.—.

Historische Studie, in welcher die Wandlungen, die in den Anschauungen des Sexualverhaltens erfolgten, in Kürze und außerordentlicher Klarheit betrachtet werden. Ausgehend von dem auf der Galenschen Säftelehre aufgebauten traditionellen Begriff der „Onanie“ und der